

BESCHLUSS DES RATES

vom 23. Juli 1984

über die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen

(84/383/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 83/200/EWG des Rates vom 19. April 1983 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die von der Kommission gebilligten Darlehensanträge entsprechen mehr als zwei Dritteln der vom Rat mit dem Beschluß 83/308/EWG⁽⁵⁾ genehmigten ersten Anleihetranche.

Es ist wesentlich, die Kontinuität des Einsatzes des Neuen Gemeinschaftsinstruments bei der Förderung von Investitionsvorhaben in den Bereichen der Energie und Infrastruktur sowie der Finanzierung von Investitionen — vor allem von Klein- und Mittelbetrieben — in der Industrie und anderen produktiven Sektoren sicherzustellen.

Es ist daher zweckmäßig, eine neue Anleihe- und Darlehenstranche im Rahmen des Beschlusses 83/200/EWG zu genehmigen, wobei die Anwendungsbereiche die gleichen sind wie in dem Beschluß 83/308/EWG.

Eine Gemeinschaftsmaßnahme auf diesen Gebieten wird in besonderem Maße zur Verwirklichung

folgender Gemeinschaftsziele beitragen : Abbau des Regionalgefälles, Hebung der Wachstumsraten, Anpassung der Produktionsstrukturen und dauerhafte Lösung des Beschäftigungsproblems.

Es müßte ein Anleihebetrag genehmigt werden, dessen Kapitalsumme 1,4 Milliarden ECU entspricht —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Es wird eine Tranche von Anleihen, deren Kapitalsumme den Gegenwert von 1,4 Milliarden ECU nicht überschreiten darf, genehmigt.

Artikel 2

Der Erlös aus den in Artikel 1 genannten Anleihen wird in Form von Darlehen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben innerhalb der Gemeinschaft verwendet ; die Vorhaben müssen den vorrangigen Zielen der Gemeinschaft in den Bereichen der Energie, der Infrastruktur sowie der Finanzierung von Investitionen — im wesentlichen der Klein- und Mittelbetriebe — in der Industrie und den anderen produktiven Sektoren entsprechen.

Artikel 3

Die Kommission beschließt über die Förderungswürdigkeit der Vorhaben in Übereinstimmung mit den folgenden vorrangigen Zielen und Leitlinien :

— Investitionsvorhaben — im wesentlichen der Klein- und Mittelbetriebe — in der Industrie und den damit unmittelbar zusammenhängenden Dienstleistungsbereichen, insbesondere im Hinblick auf die Verbreitung von Innovationen und neuen Technologien, deren Verwirklichung unmittelbar oder mittelbar zur Schaffung von Arbeitsplätzen führt,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 112 vom 28. 4. 1983, S. 26.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 48 vom 21. 2. 1984, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 117 vom 30. 4. 1984, S. 64.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 140 vom 28. 5. 1984, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 23. 6. 1983, S. 31.

-
- rationelle Energienutzung, Substitution von Erdöl durch andere Energiequellen in allen Bereichen und Schaffung der Infrastruktur für diese Substitution,
 - Infrastrukturen für den Aufbau produktiver Aktivitäten, die einen Beitrag zur regionalen Entwicklung leisten oder von gemeinschaftlichem Interesse sind, wie Fernmeldetechnik einschließlich Informationstechnologien, und Verkehr einschließlich Energietransport,
 - die Vorhaben und ihre Durchführung müssen mit dem Vertrag und dem Vertragsfolgerecht, insbesondere den Wettbewerbsvorschriften, und mit den Gemeinschaftsregeln und -politiken für die betreffenden Bereiche im Einklang stehen.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. O'KEEFFE
